



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

| |
|---|
| Vorl.-Nr.: 352/2002 |
| Fachbereich: Finanzen und Controlling |
| Produktnummer: 20.03.03 |
| Datum: 22.11.2002 |
| Gez.: Heinz Roling |

| | | | | | |
|-----------------|-----------------------|----|----|----|------------|
| 12.12.02 | Hauptausschuss | | | | |
| Top: | Einst.: | J: | N: | E: | Bemerkung: |

| | | | | | |
|-----------------|------------|----|----|----|------------|
| 19.12.02 | Rat | | | | |
| Top: | Einst.: | J: | N: | E: | Bemerkung: |

Betreff

Neuerlass der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag

Die beigefügte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmeansätze im Haushaltsentwurf 2003

- Vergnügungssteuer für Veranstaltungen: 65.300 €
- Vergnügungssteuer für Geräte: 152.500 €

wurden auf der Basis der bislang geltenden Regelungen kalkuliert. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen neuen Satzungsbestimmungen ist trotz einer Anhebung der Steuersätze von einem insgesamt etwa gleich bleibenden Steueraufkommen auszugehen, weil der Wegfall des 25-prozentigen Zuschlags für Veranstaltungen ab 1 Uhr nachts sowie - entsprechend dem Trend der Vorjahre - ein weiterer Rückgang der aufgestellten Apparate, vor allem durch die Schließung einer Spielhalle, zu berücksichtigen waren. Insoweit sind Ansatzkorrekturen im Entwurf des Haushalts 2003 nicht vorzunehmen.

Begründung

Derzeit wird die Vergnügungssteuer auf Grund des Vergnügungssteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld, die lediglich einige betragliche Abweichungen bei den Steuersätzen im gesetzlich zugelassenen Rahmen vorsieht, erhoben. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das bestehende Gesetz in seiner Sitzung vom 20. November 2002 mit Wirkung zum 01. Januar 2003 aufgehoben.

Die Regelungsbefugnis für diese Rechtsmaterie wird somit in die kommunale Satzungsautonomie überführt. Damit seitens der Stadt Coesfeld weiterhin Vergnügungssteuer erhoben werden kann, ist daher ab 01. Januar 2003 eine eigenständige kommunale Regelung über die Vergnügungssteuer (wie bereits seit vielen Jahren bezüglich der Hundesteuer) auf der Grundlage einer Satzung nach dem Kommunalabgabengesetz erforderlich.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt, an der sich der beigefügte Entwurf der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der empfohlenen Steuersätze vollständig orientiert. Gegenüber dem bisherigen Vergnügungssteuergesetz wurde einiger „Ballast“ abgelegt, der sich in der Vergangenheit als entbehrlich oder praktisch umständlich erwiesen hat. So ist z.B. die generelle Besteuerung von Filmveranstaltungen entfallen. Im Übrigen wird jedoch weitgehend an den Grundstrukturen der bisherigen Steuererhebung wie etwa den Erhebungsformen als Karten- bzw. Pauschsteuer festgehalten.

Die ab 01. Januar 2003 vorgeschlagenen neuen Steuersätze erhöhen sich moderat gegenüber den bislang nach dem Vergnügungssteuergesetz zulässigen Sätzen, was einerseits gegenüber den Steuerpflichtigen zumutbar erscheint und andererseits angesichts der städtischen Finanzsituation geboten ist.

- Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz 22 % statt bisher 20 % des Eintrittspreises oder Entgelts.
- Die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes für Tanz- und andere Veranstaltungen erhöht sich von 0,80 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen auf 1,00 €, bei Veranstaltungen im Freien, die in der Praxis bisher allerdings kaum vorkommen, von 0,40 € auf 0,60 €. Im Gegenzug entfällt jedoch der bisher je angefangener Stunde vorgeschriebene Zuschlag von 25 % der Steuer bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen.
- Bei der Pauschsteuer für das Halten von Apparaten ergeben sich folgende Änderungen:
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen etc.: 150 € (bisher 138 €)
 - Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen etc.: 35 € (bisher 30 €)
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften etc.: 50 € (bisher 40 €)
 - Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften etc.: 25 € (bisher 20 €)
- Neu aufgenommen wurde aus Lenkungsgründen, um die Verbreitung von Gewaltspielautomaten und ähnlichen Geräten einzudämmen bzw. möglichst ganz zu vermeiden, ein erhöhter Steuersatz von 200 € je Apparat in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.

Die Regelungen in den §§ 7 (Pauschsteuer für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen), und 10 (Pauschsteuer nach der Roheinnahme – einzig bekannter praktischer Anwendungsfall: Filmvorführungen in Sexshops) sind derzeit für Coesfeld nicht relevant. Sie wurden jedoch vorsorglich aufgenommen, damit im Bedarfsfall ohne erneute Satzungsänderung steuerliche Klarheit besteht.

Als Fälligkeitstermin der Pauschsteuer bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sowie beim Halten von Apparaten wird – in Angleichung an die Fälligkeiten bei den Grundbesitzabgaben – für das jeweilige Kalendervierteljahr der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgelegt; bislang war die Steuer innerhalb der ersten 14 Tage des Quartals zu zahlen. Auch eine monatliche Entrichtung ist auf Antrag möglich.

Anlagen:

Entwurf der Vergnügungssteuersatzung